

sich das zweifelhafte Glück haben, daß eine Menge Kinder aus den Nachbarorten sich zudrängen zu den städtischen Schulen, sowie daß jedes Schulkind 8 bis 12 Thaler jährlich Zuschuß der städtischen Schulkasse kostet, die Schulbauten nicht eingerichtet, so würde diesen Städten eine ungeheuere Belastung zugefügt, wenn nach dem Vorschlage der Deputation der Beschluß der Zweiten Kammer abgelehnt und daraus gefolgert würde, daß sich dieselben dieser Last nicht entziehen könnten. Wir wären in gefangenen Händen, daß wir jedes Kind, das von Außen angemeldet würde, auch in unsere Schulen aufnehmen müßten.

Königl. Commissar Schulrath Dr. Bornemann: Die Ansicht, welche der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch ausspricht, ist ganz die der Regierung. Sie hat eben deswegen der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung nicht geben können, weil sie deren Bestimmung als selbstverständlich ansieht, die durch Alinea 2 des Entwurfes gegebene Bestimmung aber ganz wegfallen würde, während sie gerade diese Bestimmung, welche bisher Usus war im Lande und seiner Zeit durch Verordnungen aufgestellt worden ist, hier zur gesetzlichen Geltung bringen wollte. Da sich gewisse Schwierigkeiten im Laufe der Zeit herausgestellt haben, den Gemeinden gegenüber erhoben von solchen, welche — es ist das der vorher schon bezeichnete Uebelstand — sich in irgend einer Weise gegen dieses Gesetz auflehnen, so hat man durch das Alinea die gesetzliche Feststellung dessen aussprechen wollen, was bisher allenthalben im Lande auf Grund einer Verordnung geübt worden ist. Die Frage, ob in solchen Fällen bei Differenzen ein Recurs vorbehalten sei, ist offenbar nur bejahend zu beantworten. Wie in keinem anderen Falle, so kann auch hier ein Recurs Desjenigen, der sich durch Entscheidung des Ortsschulvorstandes verletzt glaubt, nicht abgeschnitten werden sollen.

Geh. Rath von König: Ich habe von vornherein beabsichtigt, mich zu diesem Abschnitte in demselben Sinne auszusprechen, wie Herr von Bose. Wenn ich auf dem Lande lebe und die Schule des betreffenden Orts zufällig eine ziemlich mangelhafte, in unmittelbarer Nähe aber eine andere Schule vorhanden ist, die auf einem höheren Standpunkte steht, so sehe ich meinerseits den Grund nicht ein, warum ich als Familienvater nicht berechtigt sein soll, mein Kind in dieser besser fundirten Schule unterrichten zu lassen. Nach meiner Ansicht würde es nicht allemal zutreffend sein, daß irgend ein Widerwille oder eine Streitigkeit mit dem betreffenden Ortsschullehrer einem solchen Wunsche zum Grunde liege. Es kann vielmehr lediglich das Verhältniß Ursache sein, daß die benachbarte Schule eine weit bessere ist. Soll der betreffende Familienvater aber die Genehmigung seines Ortsschulvorstandes einholen, so wird die Ertheilung derselben in vielen Fällen zweifel-

haft sein, weil ja der betreffende Ortsschulvorstand seine Schule vielleicht für die bessere hält und nicht wünscht, daß derselben durch Entziehung von Schülern gewissermaßen ein Dementi gegeben wird. Es wird jedenfalls die Genehmigung des Schulvorstandes erforderlich sein, wohin das Kind gewiesen werden soll. Wenn aber von Seiten der Staatsregierung erklärt worden ist, daß die Einholung dieser Genehmigung selbstverständlich sei, so würde ich meinerseits einfach für die Streichung des in Rede stehenden Satzes stimmen und die Wiederaufnahme des Beschlusses der Zweiten Kammer nicht für erforderlich halten. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, wenn in solchen Fällen der betreffende Familienvater angehalten werden kann, an die eigene Ortsschule das Schulgeld zu entrichten, mir jedes weitere Bedenken gegen den Wegfall dieser Vorschrift zu entfallen scheint.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich kann den beiden geehrten Rednern, die gegen diesen Satz der Regierungsvorlage gesprochen haben, versichern, daß dieselben Ansichten auch in der Deputation zu den allerweitgehendsten Berathungen Anlaß gegeben haben, und ich kann auch versichern, daß ein Theil der Deputation Anfangs dieselbe Ansicht gehegt hat, welche der erste Vorredner, Herr Geh. Rath von König, jetzt ausgesprochen hat. Dieser Theil der Deputation, zu der ich selbst gehört habe, ist aber überzeugt worden, daß es doch wirklich zur Ordnung im Schulwesen und zu einer gedeihlichen Handhabung des ganzen Schulwesens unbedingt nöthig ist, daß nicht Jeder wegläuft, wie es ihm einfällt, und nach 14 Tagen kommt er wieder. Meine Herren! Wenn Sie den Satz heute streichen, so können Sie den Vater nicht hindern, sein Kind in die Nachbarschule zu schicken, und dann führen Sie, wie der Bericht richtig sagt, die Freizügigkeit in die Schule ein. Es sagt ferner bereits der Bericht ganz richtig, es ist ja eine „Recursinstanz“ vorhanden. Wenn der Ortsschulvorstand sagt, wir erlauben es nicht, und der betreffende Vater glaubt sich durch diesen Beschluß des Ortsschulvorstandes gekränkt, so kann er den Recurs einwenden. Ja, Herr von Bose hat freilich gesagt: was wird, wenn das ein Weilchen dauert! Nun, meine Herren, das ist freilich eine Unzuträglichkeit; aber nennen Sie mir irgend eine gesetzliche Bestimmung, die nicht zu der oder jener Unzuträglichkeit führen kann. Deswegen können wir doch den Satz nicht streichen. Meine Herren! Sie werden mir einräumen, daß wir hundertmal größere Uebel schaffen, wenn wir ihn streichen. Ich räume ein, daß ich selbst Anfangs die Ansicht gehabt habe, ihn zu streichen; ich bin aber vollständig zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt durch Das, was die Herren Commissare und der Herr Referent für Beibehaltung desselben geltend gemacht haben.

Geh. Rath von König: Zur Widerlegung gegen das soeben Vernommene gestatten Sie mir nur noch zwei